

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



18.04.2013

Daueremission Erste Group nachrangiger Capped Floored Floater 2013-2023

(Serie 368)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.06.2012 ergänzt um den Nachtrag vom 9.10.2012 in der gebilligten Fassung vom 22.10.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group nachrangiger Capped Floored Floater 2013-2023 |
| 2. | Seriennummer: | 368 |
| 3. | Rang: | Nachrangige Schuldverschreibungen |
| 4. | Währung: | Euro ("EUR") |
| 5. | Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |

- | | | |
|----|---|--|
| 6. | Ausgabekurs: | Anfänglich 99,00 % des Nennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt. |
| 7. | Ausgabeaufschlag: | 1,50 % des Nennbetrages- fließt den Koordinatoren und / oder Platziern zu |
| 8. | Festgelegte Stückelung(en) / Nennbeträge: | EUR 1.000,- |
| 9. | (i) Begebungstag: | 30.04.2013 |
| | (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | | |
|-----|---|---|
| 10. | Fixe Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 11. | Variable Verzinsung: | Anwendbar |
| | (i) Variabler Zinssatz: | Für die Perioden vom 30.04.2013 (einschließlich) bis zum 30.04.2023 (ausschließlich): 3 Monats-EURIBOR per annum |
| | (ii) Verzinsung: | Vierteljährlich |
| | (iii) Variabler Verzinsungsbeginn: | 30.04.2013 |
| | (iv) Variabler Zinszahlungstag: | 30.01., 30.04., 30.07. und 30.10. eines jeden Jahres, angepasst in Übereinstimmung mit der Modified Following Business Day Convention, der erste Variable Zinszahlungstag ist der 30.07.2013.

Die Zinsperiode wird angepasst. |
| | (v) Variabler Zinsfeststellungstag und Zinsfeststellungsgeschäftstag: | Der zweite Zinsfeststellungsgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode. |
| | (vi) Sonstige Bestimmungen einfügen, insbesondere zu relevantem Markt und Zeitpunkt der Berechnung der Zinsbasis, Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, Barriere, Verzinsungswechsel, Referenzbanken, relevanten Markt und/oder sonstige Details zur Verzinsung: | Der variable Zinssatz entspricht dem zum jeweiligen Variablen Zinsfeststellungstag um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf der Reuters Seite EURIBOR01 festgestellten 3 Monats-EURIBOR, wobei aber jedenfalls folgende Mindest- und Höchstzinssätze zur Anwendung kommen:

Mindestzinssatz: 4,125 % per annum;
Höchstzinssatz: 8,000 % per annum |
| 12. | Zinstagequotient: | Act/360. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten. |

13. Nullkupon-Schuldverschreibung: Nicht anwendbar

RÜCKZAHLUNG

14. Fälligkeitstag: 30.04.2023

15. Rückzahlungsbetrag: Nennbetrag

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): Nicht anwendbar

16.a Rückzahlung aus regulatorischen Gründen (§ 6 (3)): Anwendbar

Die Emittentin verpflichtet sich, das Recht auf vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses auszuüben und alle Schuldverschreibungen zu 100% (der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag“) gemeinsam mit bis zu dem festgesetzten Tag für die Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Den Eintritt der Rückzahlungsvoraussetzungen und den Rückzahlungstag wird die Emittentin gemäß Anleihebedingungen bekanntmachen.

(i) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: EUR 1.000,- je Stückelung von EUR 1.000,-

17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Nicht anwendbar

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)): TARGET

19. Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc.: Nicht anwendbar

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung: Wiener Börse

21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse (www.wienerboerse.at) soll gestellt werden.

22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.800,-

23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar

(ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar

24. Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme

		durch ein Konto bei OeKB
25.	(i) ISIN:	AT000B007950
	(ii) Common Code:	Nicht anwendbar
26.	Deutsche Wertpapierkennnummer:	Nicht anwendbar
27.	Website für Veröffentlichungen:	www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28.	Zeitraum bzw. Beginn der Zeichnung:	Die Zeichnungsfrist beginnt am 25.04.2013.
29.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:	Nicht anwendbar
30.	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	Nicht anwendbar
31.	Koordinatoren und/oder Platzierer:	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, österreichische Sparkassen, diverse österreichische Banken und Finanzdienstleister
32.	Übernahme der Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar
33.	Intermediäre im Sekundärhandel:	Nicht anwendbar
34.	Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:	Nicht anwendbar

WEITERE ANGABEN

35.	Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc.:	Nicht anwendbar
-----	--	-----------------

Notifizierung

Die Emittentin hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich ersucht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel am Regierten Freiverkehr der Wiener Börse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

ANNEX:

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group nachrangiger Capped Floored Floater 2013-2023

Serie 368

AT000B007950

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000,- in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro am 30.04.2013 (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von EUR 1.000,- (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Schuldverschreibungen stellen nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs 8 BWG dar.

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige (gemäß § 45 Abs 4 Bankwesengesetz) Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. Im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin dürfen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin befriedigt werden, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.

Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen und eine allenfalls anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

§ 3 Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **99,00 %** des Nennbetrages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von **1,50 %** des Nennbetrages. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

§ 5 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vierteljährlich mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) ab dem 30.04.2013 (einschließlich) (der "**Variable Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in §6(1) definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. "**Variabler Zinszahlungstag**" bedeutet der 30.01., 30.04., 30.07. und 30.10. eines jeden Jahres. Die erste variable Zinszahlung erfolgt am 30.07.2013 (der "**erste Variable Zinszahlungstag**").
- (3) Als "**Variable Zinsperiode**" gilt jeweils der Zeitraum vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich), allenfalls angepasst gemäß § 7(2).
- (4) Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode errechnet sich wie folgt:

3 Monats-EURIBOR per annum

Der Basiszinssatz (der "**Angebotssatz**") entspricht dem angezeigten Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) in Euro (EURIBOR) für die jeweilige Zinsperiode, der am Zinssatzfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine andere Seite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche Reuters Seite EURIBOR01 zur Anzeige solcher Sätze ersetzt) veröffentlicht wird.

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als 4,125 % per annum, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode 4,125 % per annum.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als 8,000 % per annum, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode 8,000 % per annum.

- (5) Sollte zur festgelegten Zeit der in § 5 (4) genannte Angebotssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Angebotssatzes

verwendet wurden (die "**Referenzbanken**"), deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Variable Zinsperiode (wie oben definiert) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Variablen Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der EURIBOR für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze. Falls an einem Variablen Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der EURIBOR für die betreffende Variable Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der EURIBOR entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken um 11:00 (Brüssel Zeit) am betreffenden Variablen Zinsfeststellungstag für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der EURIBOR für die betreffende Variable Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode sein, den bzw. die einen oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der EURIBOR nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der EURIBOR der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Variablen Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Variabler Zinsfeststellungstag**" meint den zweiten Zinsfeststellungsgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"**Zinsfeststellungsgeschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System (wie unten definiert) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

- (6) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

§ 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **30.04.2023** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) Der "**Rückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist EUR 1.000,- je Stückelung von EUR 1.000,-.

- (3) Sofern dies im Konditionenblatt festgelegt ist, verpflichtet sich die Emittentin die nachrangigen Schuldverschreibungen nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses zu 100% des Nennbetrages (der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag“) gemeinsam mit bis zu dem festgesetzten Tag für die Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen, vorausgesetzt dass (i) jedoch nur, wenn dies gemäß den Relevanten Regeln (wie nachstehend definiert), wie zu diesem Zeitpunkt anwendbar, verlangt wird, die Emittentin Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität zur Verfügung hat, und (ii) diese Kündigungsmittelteilung nicht später als 90 Tage nach dem Eintritt des Kapital-Aberkennungs-Ereignisses (wie nachstehend definiert) erfolgt ("**Rückzahlung aus regulatorischen Gründen**").

"**Kapital-Aberkennungs-Ereignis**" meint:

- (i) wenn als Folge einer Abänderung oder Änderung des Bankwesengesetzes (oder dessen behördlicher Auslegung), die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht absehbar war, der ausstehende Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen zur Gänze von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Anrechnungsbeschränkung ist, oder
- (ii) wenn nach der Umsetzung der CRD IV in Österreich und der Annahme der CRR der ausstehende Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen zur Gänze von der Aufnahme in das Tier 2 Kapital der Emittentin ausgeschlossen werden, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag des Tier 2 Kapitals anwendbaren Anrechnungsbeschränkung ist.

"**Relevante Regeln**" meint jene Kapitaladäquanzregeln, die zum jeweiligen Zeitpunkt auf die Emittentin anwendbar sind, in der jeweiligen Fassung, einschließlich einer Umsetzung der CRD IV und/oder die Annahme der CRR.

"**CRD IV**" meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG, deren Entwurf von der Europäischen Kommission am 20.7.2011 veröffentlicht wurde.

"**CRR**" meint die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, deren Entwurf von der Europäischen Kommission am 20.7.2011 veröffentlicht wurde.

"**Tier 2 Kapital**" hat jene Bedeutung, die diesem Begriff in den Relevanten Regeln, wie auf die Emittentin von Zeit zu Zeit anwendbar, gegeben wird (und meint Ergänzungskapital gemäß der CRR)."

- (4) Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist nur möglich, wenn die Emittentin zuvor eine Bewilligung der Zuständigen Behörde erlangt hat, soweit dies gemäß den Relevanten Regeln (wie voranstehend definiert) erforderlich ist.

"**Zuständige Behörde**" meint die FMA oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin verantwortlich ist.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.

- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu einer Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System (wie nachstehend definiert) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

§ 8

Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9

Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10

Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13

Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.